



Kanalordnung der Gemeinde Wattenberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Wattenberg hat in seiner Sitzung vom 12.12.2016 auf Grund des § 4 des Gesetzes über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 – TikG 2000), LGBl.Nr. 1/2001 und des § 18 des Landesgesetzes vom 21.3.2001 über die Regelung des Gemeindewesen in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO), LGBl.Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl.Nr. 90/2005, folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Anschlussbereich

Der Anschlussbereich für Abwässer wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Meter festgesetzt wird.

§ 2 Anschlusspflicht

Hinsichtlich der Abwässer, besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich und zwar auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage. In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage dürfen nur Abwässer i.S. des TiKG 2000 eingeleitet werden.

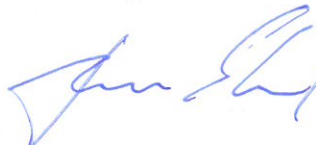
§ 3 Art und Lage der Trennstelle

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie 1m innerhalb des zu entwässernden Grundstückes oder max. 50 m von der anzuschließenden baulichen Anlage entfernt. Verläuft die Straßenfluchtlinie innerhalb des Grundstückes, ist die Trennstelle innerhalb der Straßenfluchtlinie.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirksamkeit ab 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalordnung außer Kraft.

Bürgermeister



Franz Schmadl

